# Sachverhalt

## Teil 1:

Anton (A) kommt eines Abends in seiner Stammkneipe „Lassie“ mit dem ihm bis dahin unbekannten Bauunternehmer Berthold (B) ins Gespräch. Dabei erklärt ihm B, dass er schon seit Tagen dringend ein Baugerüst zu kaufen suche, aber kein ordentliches Angebot erhalte. A bietet daraufhin B das an dem Haus neben dem „Lassie“ befindliche Gerüst an, das er als sein eigenes ausgibt. Beide besichtigen das Gerüst und werden sich über einen Preis von 3.000 € einig. Das Geschäft wird mit Handschlag besiegelt. B, der das Gerüst am nächsten Tag abbauen und mitnehmen soll, zahlt noch am selben Abend.

A macht sich mit seinem Wagen auf den Heimweg. An einer Selbstbedienungstankstelle tankt er 60 Liter Superbenzin und begibt sich dann in den Verkaufsraum. Dort merkt er, dass der Angestellte unaufmerksam ist, und möchte sich das zunutze machen. Er greift daher eine Zeitschrift und legt passend deren Preis auf die Verkaufstheke, um den Zahlvorgang überschaubar zu halten. Das Benzin bezahlt er nicht und fährt davon. Erst später fällt dem Angestellten auf, dass A auch getankt hat.

Als B am nächsten Morgen das Gerüst abbauen will, erscheint der wahre Eigentümer, klärt den Sachverhalt auf und schickt B weg. B geht davon aus, dass A demnächst wieder im „Lassie“ erscheinen werde. Am dritten Tag hat er Glück. Gerade als A die Kneipe betreten will, tippt B ihm auf die Schulter und stößt ihm mit den Worten: „Das wird Dir klarmachen, dass man mit mir so etwas nicht machen kann!“ ein Messer mit 16 cm langer Klinge in den Unterleib, um A zu töten. Als A daraufhin in einen heftigen Wortschwall ausbricht, geht B davon aus, dass der Stich wider Erwarten nicht tödlich war; er erkennt nicht, dass A in Lebensgefahr schwebt. Obwohl es ihm möglich ist, weiter auf A einzustechen, verzichtet B darauf, geht in das „Lassie“ und trinkt auf den Schreck zwei Bier.

Als er nach einer Stunde das „Lassie“ verlässt, sieht er in kurzer Entfernung A auf dem Boden liegen und erkennt jetzt, dass die von ihm zugefügte Verletzung wohl doch lebensgefährlich ist. Er geht zu Recht davon aus, dass A gerettet werden könnte, wenn ihm ärztliche Hilfe zuteilwürde, und dass er ohne ärztliche Hilfe sterben wird. Da B aber meint, ihn gehe die ganze Sache nichts mehr an, unternimmt er nichts. A wird gerettet, weil ein kurz darauf des Weges kommender Passant den Rettungsdienst alarmiert.

## Teil II:

B wird aufgrund dieses Vorfalls verurteilt. Das Gericht gründet das Urteil auf die Aussage des Polizeibeamten Sauer (S). Dieser war zufällig auf seinem Nachhauseweg am „Lassie“ vorbeigekommen, als der Notarzt am Tatort eintraf. Um zu wissen, was der Grund für den Menschenauflauf und den Notarzt vor dem „Lassie“ war, hatte er B, der gerade den Tatort verließ, gefragt, ob er wisse, was dort geschehen sei. Daraufhin hatte B erwidert, dem Betrüger A habe er es gewaltig gezeigt. Dies hat S in der Hauptverhandlung ausgesagt.

Der Verteidiger des B, der schon zu Beginn der Hauptverhandlung der Vernehmung des S widersprochen hat, ist der Auffassung, dass die Zeugenaussage des S nicht hätte verwertet werden dürfen.

**Hinweis zur Bearbeitung:** Beide Teile der Aufgabe sind zu bearbeiten. In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

**Zu Teil I:** Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Etwaige erforderliche Strafanträge sind gestellt.

**Zu Teil II:** Trifft die Ansicht des Verteidigers von B zu?

**Besprechung:** Die Besprechung findet am 26.11.2026 um 18:15 Uhr im HS 3044 statt.

**Diese Klausur ist Teil der Klausurenklinik – Anmeldung ab Freitag, 27.11.2026, 9:00 Uhr.**
Bei Interesse bitte den markierten Sachverhalt und die Lösungsskizze aufbewahren.